

# **S A T Z U N G** der Ortsgemeinde Friedelsheim über die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung von Stellplätzen vom 08.12.2020

(Nr. 17)

## **Rechtsgrundlagen:**

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 in der derzeit gültigen Fassung
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 in der derzeit gültigen Fassung

Auf Grund des § 47 Abs. 4 LBauO i. V. m. § 24 GemO hat der Ortsgemeinderat Friedelsheim in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung je Stellplatz wird auf **7.300,00 €** festgesetzt.
- (2) Dem Ablösebetrag zu Grunde liegen die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes i. H. v. ca. 4.000,00 € brutto sowie Grunderwerbskosten nach dem generalisierten Bodenrichtwert für Wohnbauflächen von ca. 8.000,00 €.

Gem. § 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO darf der Geldbetrag 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen.

### **§ 2**

Die Höhe des Geldbetrages wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen fortgeschrieben.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt am 08.12.2020



Peter Fleischer  
Ortsbürgermeister

Stand: 08.12.2020